



Inhaltsverzeichnis

A.	Grundsätzliche Angaben zum Bilanzansatz und zur Bewertung ..	9
1.	Grundsätzliches	9
2.	Umsetzung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in Filderstadt	10
B.	Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite	15
1.	Vermögen.....	15
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	15
1.2	Sachvermögen	15
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	16
1.2.3	Infrastrukturvermögen	18
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	19
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	20
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	21
1.2.8	Vorräte	21
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	22
1.3	Finanzvermögen.....	23
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen.....	23
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen.....	23
1.3.3	Sondervermögen (Eigenbetriebe)	24
1.3.4	Ausleihungen	24
1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	25
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	25
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	25
1.3.9	Liquide Mittel	26
2.	Abgrenzungsposten	26
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	26
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	27
C.	Erläuterungen zu den Posten der Passivseite.....	28
1.	Kapitalposition	28
1.1	Basiskapital.....	28
2.	Sonderposten	28
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	29
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	29
2.3	Sonstige Sonderposten	29
3.	Rückstellungen	30
3.1	Rückstellung im Rahmen von Altersteilzeit	30
3.6	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	30
3.7	Sonstige Rückstellung.....	31
4.	Verbindlichkeiten	31
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	31
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	32
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	32

D.	Sonstige Pflichtangaben	34
E.	Zusätzlich Angaben (Anhang) und sonstige Informationen	36
1.1	Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	36
1.2	Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 u. 2 GemHVO..	36
1.3	Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	37
1.4	Beteiligungsübersicht	38
1.5	Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	39
1.6	Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr.7 GemHVO.....	40

Vorwort

Mit dem vom Landtag von Baden-Württemberg am 22. April 2009 beschlossenen Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurde in Baden-Württemberg als einem der letzten Bundesländer die Rechtsgrundlage für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens geschaffen. Ziel dieser Reform war es, den Kommunen eine bessere Übersicht über ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zur Verfügung zu stellen und die mit einer Investitionsentscheidung einhergehenden, langfristigen Haushaltsbelastungen vollständig ausweisen zu können. Handelt eine Kommune unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und vermeidet eine Verschuldung, trägt dies somit zu einer höheren intergenerativen Gerechtigkeit bei.



Andreas Koch
Erster Bürgermeister

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen läutet für die Kommunen im Land eine Zeitenwende im Bereich der Haushaltsführung ein, da nun die kaufmännische Betrachtungsweise mit ihrer Berücksichtigung aller durch eine Maßnahme verursachten Kosten ein umfassenderes Bild über die finanziellen Belastungen des städtischen Haushalts und somit eine bessere Steuerung der städtischen Ressourcen gewährleisten soll. Um diese Maßgabe zu unterstützen, hat der Gesetzgeber neben der Gliederung des Haushalts in Produkte auch die Definition von Zielvorgaben und deren Messung über Kennzahlen vorgesehen.



(Quelle: http://www.nkhr-bw.de/_Lde/start/Recht/Rahmenbedingungen.html)

Um nun die Zielvorgaben des neuen Haushaltsrechts, nämlich die Einführung eines Ressourcenverbrauchskonzepts und die outputorientierte Haushaltssteuerung, umsetzen und die erforderliche Datenbasis schaffen zu können, wurde in Anlehnung an die kaufmännische Buchführung ein Drei-Komponenten-Modell entwickelt. Dieses beinhaltet neben einer Vermögensrechnung (Bilanz) und einer Ergebnisrechnung (GuV) als dritte Komponente die Finanzrechnung, in der alle Zahlungsströme des städtischen Haushalts abgebildet werden und die somit

einen einfachen Überblick über die Liquidität der Kommune gewährleistet.

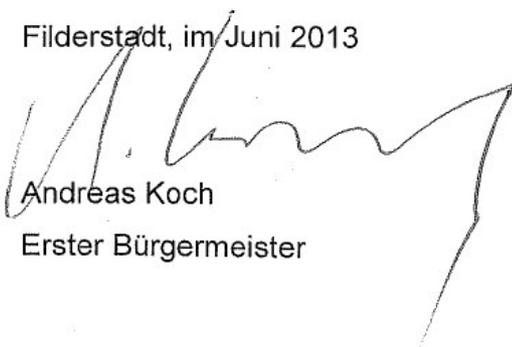
Da über die Einführung eines neuen kommunalen Haushaltsrechts schon lange vor der im Jahr 2009 vorgenommenen gesetzlichen Weichenstellung diskutiert wurde, hat sich die Stadt Filderstadt frühzeitig mit diesem Thema befasst und arbeitet nun schon seit einigen Jahren an der Schaffung der Datengrundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Eine der zeitaufwendigsten Aufgaben stellte hierbei die Bewertung des kommunalen Vermögens dar.

Die nun vorliegende Eröffnungsbilanz zeigt in beeindruckender Weise, dass die Stadt Filderstadt in den zurückliegenden Jahren eine geordnete und sparsame Haushaltsführung gepflegt hat und Investitionen nur in dem Maße getätigt wurden, in dem die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel vorhanden und die Investitionen wirtschaftlich sinnvoll waren. Es lässt sich somit feststellen, dass die durchgeführten Konsolidierungsmaßnahmen gefruchtet haben und dieser Weg auch für die Zukunft beschritten werden sollte. Durch den im Jahr 2007 erfolgten vollständigen Abbau der städtischen Verschuldung wurde eine gute Basis gelegt, um für Herausforderungen wie den Ausbau der Kleinkindbetreuung gewappnet zu sein. Darüber hinaus wird der zunehmende Trend zu ganztägiger Betreuung von Kindern in Kindergarten und Schule einen weiteren finanziellen Kraftakt erfordern.

Die Eröffnungsbilanz zeigt aber auch, dass ein Großteil des städtischen Vermögens langfristig gebunden und zudem in nicht oder nicht ohne Weiteres veräußerbaren Werten wie z.B. dem Infrastrukturvermögen steckt. Somit sind der Stadt Filderstadt bei der Veräußerung bzw. Verwertung von Vermögensgegenständen zur Finanzierung von dringend benötigten bzw. wünschenswerten Investitionsmaßnahmen enge Grenzen gesetzt. Die Eröffnungsbilanz ist analog den städtischen Jahresabschlüssen gemäß § 110 GemO durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und kann erst anschließend durch den Gemeinderat festgestellt werden.

Ich möchte mich ausdrücklich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei diesem Umstellungsprozess, insbesondere bei der Bewertung des städtischen Vermögens und der Umstellung auf die kommunale Doppik sowie die neue Finanzsoftware mitgewirkt haben, bedanken. Ohne das von Ihrer Seite aufgebrachte hohe Engagement über die nun schon mehrere Jahre andauernden Vorarbeiten wäre die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens nicht möglich gewesen.

Filderstadt, im Juni 2013



Andreas Koch
Erster Bürgermeister

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011

AKTIVA

	01.01.2011 EURO
1. Vermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	278.281,00
1.2 Sachvermögen	260.296.596,46
1.2.1 Unbebaute Grundstücke & grundstücksgleiche Rechte	36.597.608,20
1.2.2 Bebaute Grundstücke & grundstücksgleiche Rechte	86.124.241,76
1.2.3 Infrastrukturvermögen	129.911.339,72
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	501.724,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.472.473,00
1.2.7 Betriebs- & Geschäftsausstattung	4.418.970,00
1.2.8 Vorräte	171.165,41
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.099.074,37
1.3 Finanzvermögen	85.314.410,81
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	300.000,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen & Kapitaleinlagen in Zweckverbände	393.632,44
1.3.3 Sondervermögen	41.529.479,02
1.3.4 Ausleihungen & Genossenschaftsanteile	201.140,83
1.3.5 Wertpapiere & sonstige Geldanlagen	28.000.000,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.563.017,97
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	3.486.454,70
1.3.9 Liquide Mittel	8.840.685,85
2. Abgrenzungsposten	648.787,67
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungen	179.768,78
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	469.018,89
<hr/> SUMME AKTIVA <hr/>	<hr/> 346.538.075,94 <hr/>

PASSIVA

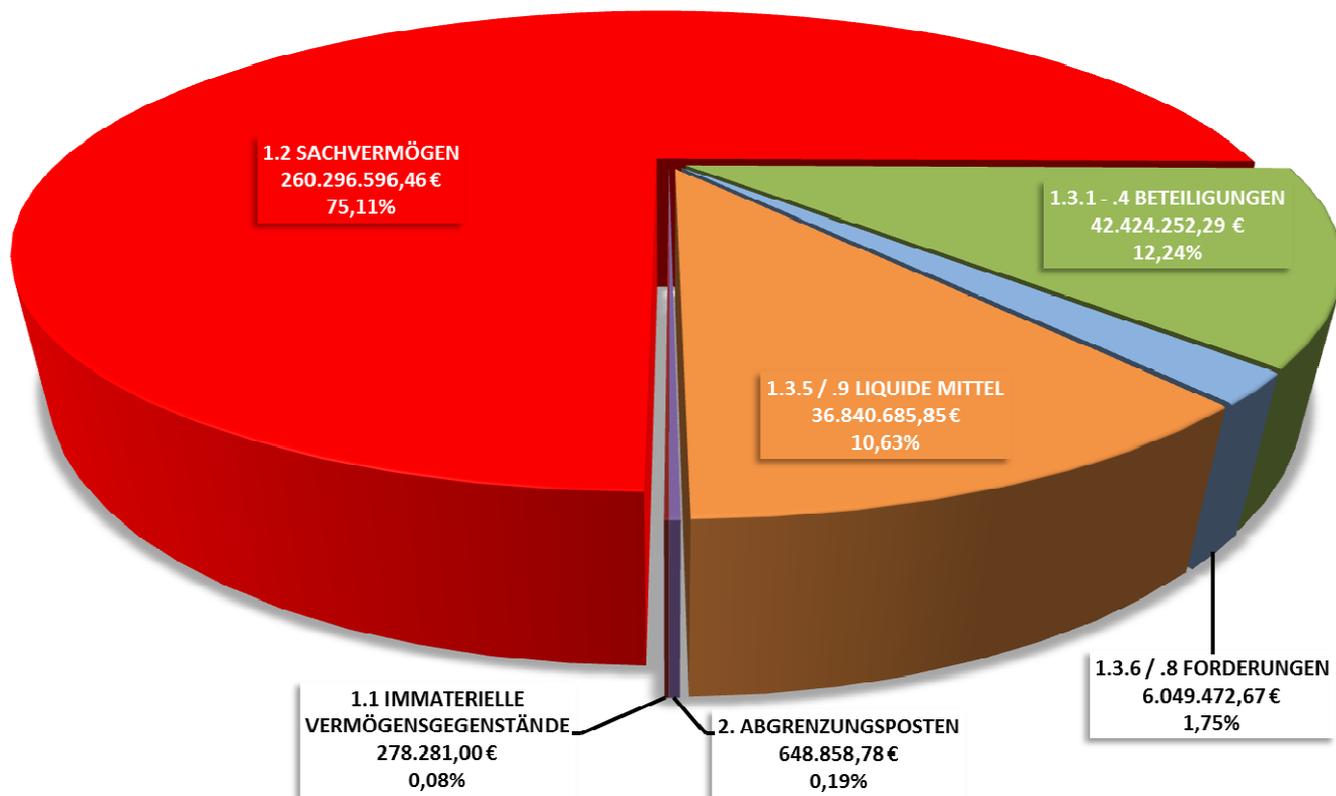
01.01.2011
 EURO

1. Kapitalposition		261.052.905,83
1.1 Basiskapital	261.052.905,83	
2. Sonderposten		73.112.859,62
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	35.368.376,76	
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	34.011.403,70	
2.3 Sonstige Sonderposten	3.733.079,16	
3. Rückstellungen		2.800.079,18
3.1 Altersteilzeitrückstellungen	2.472.705,67	
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	63.619,94	
3.7 Sonstige Rückstellungen	263.753,57	
4. Verbindlichkeiten		4.463.103,06
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	1.956.297,99	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.506.805,07	
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		5.109.128,25

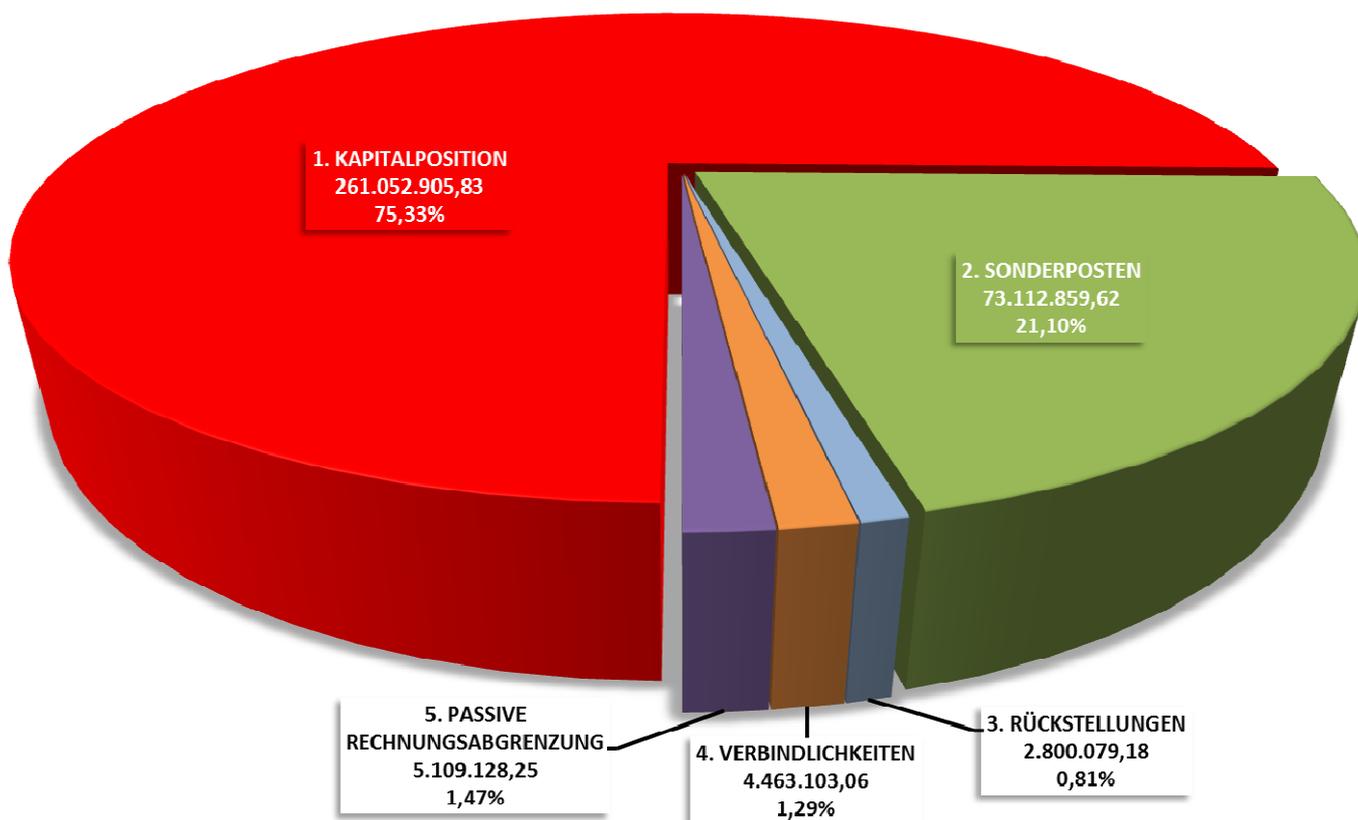
SUMME PASSIVA

346.538.075,94

Aktiva



Passiva



A. Grundsätzliche Angaben zum Bilanzansatz und zur Bewertung

1. Grundsätzliches

Grundlage für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Filderstadt sind die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 geänderten Fassung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Fassung vom 11.12.2009.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Filderstadt zum 01.01.2011 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert. Bewertet wurde grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Ergänzt wird die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang gemäß § 53 GemHVO, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beschrieben werden.

Dem Anhang sind eine Vermögensübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die Rückstellungen, sowie eine Übersicht über den Anteilsbesitz und das Sondervermögen beigefügt.

Zur Vereinfachung und Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens gibt es nach § 62 GemHVO Sonderregelungen. Zur besseren Klarheit der Darstellung wird die Ermittlung der Wertansätze bei den einzelnen Posten vertiefend erläutert.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Filderstadt zum 01.01.2011 gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen gemäß § 43 GemHVO entsprechendes Bild des Vermögens und der Schulden der Stadt wieder. Die jeweiligen Bilanzpositionen sind zum Stichtag vorsichtig und grundsätzlich einzeln erfasst und bewertet worden. Abweichungen werden bei den betroffenen Bilanzansätzen erläutert.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Grundsatz der Wesentlichkeit sind berücksichtigt. Weitergehende erhebliche Risiken am Bilanzstichtag sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht bekannt geworden.

Inventur

Zur erstmaligen Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde insbesondere für die rund 3.500 städtischen Flurstücke eine Buchinventur (Liegenschaftskataster, Kaufverträge, Geoinformationssystem) durchgeführt. Da das bewegliche Anlagevermögen nur einen minimalen Anteil des Anlagevermögens ausmacht, wurde nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit der permanenten Inventur von einer körperlichen Bestandsaufnahme beim Anlagevermögen zum 01.01.2011 abgesehen.

Bei Teilen der Vorräte wurde eine Buchinventur vorgenommen. Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind. In den Inventurrichtlinien wurde fixiert, dass das Verbrauchsfolgeverfahren First in – First out (FiFo) angewandt wird.

2. Umsetzung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in Filderstadt

a) Zugrundegelegte Rechtsgrundlagen für die Vermögensbewertung

Die Stadt Filderstadt hat bereits vor Inkrafttreten des Reformgesetzes mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen und dabei die zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg, die Referentenentwürfe des Innenministeriums zur Gemeindeordnung vom 03.05.2007 und zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27.04.2007 sowie den Entwurf des Leitfadens zur Bilanzierung sachgerecht zugrunde gelegt. Für diese Fälle hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 11.06.2007 allen Kommunen für die durchgeführten Bewertungen Vertrauensschutz gewährt. Im Anhang wird jeweils die aktuelle Fassung der GemHVO zitiert.

b) Berechnung der Herstellungskosten

Bei der Berechnung der Herstellungskosten wurde auf den Ansatz von Gemeinkostenzuschlägen entsprechend § 44 Abs. 2 GemHVO verzichtet. Außerdem wurden Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten generell nicht angesetzt (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

c) Erleichterungen für die erstmalige Bewertung nach § 62 GemHVO

Bewegliche Vermögensgegenstände und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurden im Rahmen der Altdatenübernahme in der Regel nicht erfasst und sind damit nicht in der Bilanz enthalten (§ 62 Abs. 1 GemHVO). Ausnahmen hiervon ergeben sich aus den bereits bestehenden Anlagenachweisen für kostenrechnende Einrichtungen und Betriebe gewerblicher Art.

Sofern für den Wertansatz des unbeweglichen Vermögens vor dem 01.01.2005 (Sechsjahresfrist nach § 62 Abs. 2 GemHVO) die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden konnten, wurden Erfahrungswerte zum Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt angesetzt (§ 62 Abs. 2 GemHVO). War der Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt nicht bekannt, wurde dieser geschätzt. Die Vermögensbewertung erfolgte ab dem Jahr 1975 grundsätzlich auf der Grundlage von Rechnungsakten, so dass in den meisten Fällen die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Anschaffungsjahre ermittelt werden konnten. Für die Wertermittlung vor dem Jahr 1975 mussten die Herstellungs- und Anschaffungsjahre teilweise geschätzt werden.

Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, sind grundsätzlich mit Erfahrungswerten zum 01.01.1974, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, bewertet worden (§ 62 Abs. 3 GemHVO). Sofern jedoch Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden konnten, wurden diese vermindert um Abschreibungen angesetzt. Insbesondere bei der Bewertung der Straßenbauten und Brücken wurden Erfahrungswerte angesetzt.

Bewertung der Grundstücke

Die ab dem Jahr 1975 erworbenen Grundstücke wurden, soweit die Aktenlage ausreichende Informationen vorhielt, grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Für Grundstücke, denen keine Anschaffungskosten zugeordnet werden konnten, wurden Bodenrichtwerte herangezogen, wobei die Lage der Grundstücke und deren Nutzungsart berücksichtigt wurden.

Die Grundstücksteile, die den kostenrechnenden Einrichtungen und den Betrieben gewerblicher Art zugeordnet waren, wurden bereits bisher im Anlagenachweis geführt. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wurden die jährlich aktivierten Erwerbskosten auf jedes einzelne Grundstück zugeordnet.

Bei den Waldgrundstücken wurde entsprechend § 62 Abs. 4 GemHVO für den Bodenwert 2.600 Euro je Hektar und in Abstimmung mit der Forstverwaltung für den Aufwuchs 8.200 Euro je Hektar angesetzt. Bei Anschaffungen ab 2004 wurde der Kaufpreis von Waldflächen im obigen Verhältnis auf den Boden- und Aufwuchswert aufgeteilt. Der Aufwuchs unterliegt keinem Werteverzehr und wird aus diesem Grund nicht abgeschrieben.

Bei der Bewertung der Straßenflurstücke lagen keine repräsentativen Preise vor. Anhand der Preise für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen wurde ein Erfahrungswert für das Jahr 2007 von 10 Euro/qm ermittelt. Dieser Preis wurde mit dem Preisindex des Statistischen Landesamtes auf die weiteren Erwerbsjahre umgerechnet.

Grundstücke unterliegen keiner Nutzungsdauer und werden deshalb nicht abgeschrieben. Soweit es erforderlich war, wurden Grundstücke in Grundstücksteile nach ihrer Nutzungsart aufgeteilt, damit sie dem jeweiligen Nutzer wie beispielsweise einem Betrieb gewerblicher Art zugeordnet werden konnten.

Bewertung der Gebäude

Die Bewertung der städtischen Gebäude erfolgte grundsätzlich nach den vorliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten. Lagen hierzu keine Daten vor, was nur in wenigen Fällen vorkam, wurde die Bewertung nach Gebäudeversicherungswerten vorgenommen.

Bewertung des Infrastrukturvermögens

Im Grundsatz wurde das Infrastrukturvermögen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Soweit diese nicht vorlagen wurden Erfahrungswerte angesetzt.

Beteiligungs- und Sondervermögen

Auch die erstmalige Bewertung der Beteiligungen und des städtischen Sondervermögens (Eigenbetriebe) in der Eröffnungsbilanz erfolgt gemäß § 62 Abs. 1 GemHVO.

Als Wert der Beteiligungen und des städtischen Sondervermögens (Eigenbetriebe) wurden grundsätzlich die in der bisherigen kameralen Vermögensrechnung dokumentierten Ansätze übernommen. Die Erleichterungsregelung gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO (Ansatz des anteiligen Eigenkapitals) wurde nicht in Anspruch genommen.

Geleistete Investitionszuschüsse

Nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Hievon wurde im Grundsatz Gebrauch gemacht: Nur wenn vertragliche Regelungen wie vereinbarte Nutzungs- oder Rückzahlungsverpflichtungen vorlagen, wurden sie als Investitionszuschüsse aktiviert.

d) Ausweis von empfangenen Zuschüssen und Beiträgen nach § 40 Abs. 4 GemHVO

Die Stadt Filderstadt hat vom Wahlrecht des § 40 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht und weist empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge separat als Sonderposten aus (Bruttomethode).

Für die unentgeltlich ins Eigentum der Stadt übergegangenen Straßengrundstücke hätte ebenfalls ein solcher Sonderposten gebildet werden müssen. Aufgrund fehlender Basisdaten konnten die betroffenen Straßengrundstücke nicht festgestellt werden. Somit musste der Ansatz eines Erfahrungswertes und eines entsprechenden Sonderpostens entfallen.

e) Bewertung der restlichen Bilanzpositionen

Forderungen

Die Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) wurden grundsätzlich mit ihrem Nominalwert angesetzt. Die Forderungen wurden nicht abgezinst, Pauschalwertberichtigungen nicht vorgenommen. Grundlage für die Ermittlung des Forderungsbestandes waren im Wesentlichen die bisherigen Kasseneinnahmenreste.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Gemäß § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bildet der Kommunale Versorgungsverband (KVBW) für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Da die Stadt Filderstadt Mitglied im KVBW ist, dürfen in der Eröffnungsbilanz keine Pensionsrückstellungen gebildet werden. Gemäß § 53 Abs. 4

GemHVO ist der Anteil der Stadt Filderstadt an den Pensionsverpflichtungen des KVBW jedoch im Anhang anzugeben.

Nach § 91 Abs. 4 GemO und § 44 Abs. 4 GemHVO sind Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Maßgeblich für die Höhe der Rückstellung ist der Erfüllungsbetrag (d.h. die Höhe der wahrscheinlichen Inanspruchnahme). Eine Abzinsung der Rückstellungsbeträge war aufgrund ihrer Kurzfristigkeit nicht erforderlich.

Verbindlichkeiten

Die Verwaltung und der Gemeinderat vertreten seit Jahren gemeinsam die Linie den Haushalt zu konsolidieren: Dies führte dazu, dass der Schuldenstand der Stadt auf Null Euro zurückgefahren werden konnte.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden in Höhe der entsprechenden Kassenausgabereste übernommen.

B. Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

Die nachfolgenden Erläuterungen erfolgen in der Reihenfolge der einzelnen Bilanzpositionen.

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände **278.281,00 EUR**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören Lizenzen, Software, ähnliche Rechte und sonstiges immaterielles Vermögen.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **36.597.608,20 EUR**

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden.

Grünflächen **2.601.902,76 EUR**

Wald, Forsten **5.193.858,54 EUR**

Sonstige unbebaute Grundstücke **28.801.846,90 EUR**



Grünfläche ist der in kommunalem Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Aufbauten und der Ausstattung (z.B. Bänke, Abfallbehälter).

Die Bewertung der Grünflächen wurde mit den aus den Haushaltsrechnungen ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Dabei wurde von der längsten Nutzungsdauer eines Anlagegutes ausgegangen. Bei den Grünflächen war dies in der Regel der Aufwuchs mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren.

Unter **Wald** versteht man den Grund und Boden, der forstwirtschaftlich genutzt wird, sowie den dazugehörigen Aufwuchs. Zur genaueren Definition des Waldes wird auf § 2 des Landeswaldgesetzes von 1995 verwiesen. Demnach gehören zum Wald neben den Forstpflanzen auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, Waldspielplätze, Grillstellen und Schutzhütten.

Die Waldgrundstücke wurden mit einem Wert von 2.600 Euro je Hektar und der Aufwuchs mit einem Wert von 8.200 Euro je Hektar angesetzt.

Bei den **sonstigen unbebauten Grundstücken** handelt es sich um alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünflächen oder Wald und Forst sind. Dies sind insbesondere Ackerlandflächen, Wiesen, Ausgleichs- und Naturschutzflächen, im Erbbaurecht an Dritte vergebene Grundstücke und Baugrundstücke, die noch nicht bebaut sind.



Durchgeführte Maßnahmen an Renaturierungen, Ausgleichsmaßnahmen und Biotopen wurden den unbebauten Grundstücken zugeordnet und mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren aktiviert.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **86.124.241,76 EUR**

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Bei der Bewertung wurde zunächst der Grund und Boden analog zu den unbebauten Grundstücken und in einem weiteren Schritt die darauf befindlichen Gebäude und sonstigen Aufbauten bewertet.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude wurden ab dem Jahr 1975 aus den vorliegenden Haushaltsrechnungen ermittelt. Soweit Gebäude älteren Baujahres zu bewerten

waren, wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus Archivbeständen wie beispielsweise Festzeitschriften, Einweihungsdokumenten, Zeitungsartikel eruiert. Bei wenigen Gebäuden fehlten die Anschaffungskosten, sodass diese Gebäude mit dem zulässigen Gebäudeversicherungswert bewertet wurden. Für die Gebäude wird in Filderstadt in der Regel von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen.

Bebaute Grundstücke mit

Wohnbauten	10.028.350,27 EUR
Sozialen Einrichtungen	17.433.355,01 EUR
Schulen	24.961.857,46 EUR
Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	28.076.750,39 EUR
Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	5.623.928,63 EUR

Die Beträge umfassen neben dem Grundstückswert auch die Aufbauten und die Ausstattung wie Zäune, Wege und Parkplätze. Zu den Aufbauten zählen auch fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungsgegenstände wie Küchen und Vorhänge.

Wohnbauten sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen (Neben-)Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten installiert sind.

Unter Sozialen Einrichtungen werden neben dem AGWZ die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die nichtstädtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in städtischen Gebäuden und die Obdachlosenunterkünfte ausgewiesen.

Die Stadt Filderstadt bietet ein breit gestreutes schulisches Bildungsangebot. Neben sechs Grundschulen, drei Haupt-/Werkrealschulen, zwei Realschulen und zwei Gymnasien umfasst das Angebot auch eine überörtliche Sonderschule.



Zu den Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen zählen in Filderstadt die Bürgerzentren, Sporthallen, Sport- und Bolzplätze, Skateranlagen sowie die öffentlichen Kinderspielplätze. Die Sportanlagen wurden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Es wurde von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren ausgegangen.

Für die Bewertung der Kinderspielplätze wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den Haushaltsrechnungen ermittelt, wobei von der längsten Nutzungsdauer eines Anlagegutes ausgegangen wurde. Dies war bei den Kinderspielplätzen der Aufwuchs mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen 129.911.339,72 EUR

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie die Bauten von Brücken, Tunnel, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Aufbau für Straßen und Wege, Lichtsignalanlagen, Schilderbrücken, die in städtischem Eigentum stehenden Straßenbeleuchtungs- und Stromanlagen, die Hausanschlüsse, wasserbauliche Anlagen, Friedhöfe und die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens. In den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind die Brunnen und Stelen enthalten.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	29.642.157,09 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	3.281.994,22 EUR
Abwasserbeseitigungsanlagen	51.410.563,59 EUR
Abfallentsorgungsanlagen	5.028,00 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	41.816.340,77 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitung und zugehörige Anlagen	211.847,00 EUR
Wasserbauliche Anlagen	399.884,11 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.725.746,00 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	417.778,94 EUR



Die einzelnen Brücken wurden, soweit Werte vorlagen, mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet; ansonsten wurden Erfahrungswerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung angesetzt.

Für die zum Infrastrukturvermögen zählenden Abwasserbeseitigungsanlagen und die Friedhöfe war die

Vermögensbewertung bisher schon vorhanden, da es sich bei diesen Bereichen um kostenrechnende Einrichtungen handelt, die zu Kalkulationszwecken Anlagenachweise zu führen hatten. Die dort hinterlegten Anlagewerte wurden somit 1:1 übernommen.

Die Straßenbauten wurden nach einzelnen Straßenabschnitten auf der Basis des Straßeninformationssystems bewertet. Die Bewertung des Straßenkörpers erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit Bewertungen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht möglich waren, wurden Erfahrungswerte angesetzt. Die Nutzungsdauern wurden je nach Straßenart unterschiedlich festgelegt, für Hauptverkehrsstraßen wurde eine geringere Nutzungsdauer als für Wohnsammelstraßen angenommen. Soweit möglich wurde das Straßenzubehör separat bewertet, ansonsten ist es in den Straßenbaumaßnahmen enthalten.



Der im städtischen Eigentum befindliche Teil der Straßenbeleuchtung wurde separat erfasst und bewertet. Die Beleuchtungsanlagen werden mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben.

Die zu aktivierenden wasserbaulichen Maßnahmen wie z.B. Bachsanierungen, Regenerierungen, Bachumbauten sowie Bachverdolungen wurden den Haushaltsrechnungen entnommen. Als Nutzungsdauer wurden 30 Jahre und bei Baumaßnahmen wie den Bachverdolungen 80 Jahre angesetzt.

Die im Rahmen von Ortskernsanierungen oder sonstigen Baumaßnahmen wie der S-Bahn-Verlängerung angefallenen Ausgaben wurden den einzelnen Anlagen zugeordnet. So konnten insbesondere mehrere Brunnen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden. Soweit diese nicht vorlagen, wurden die Brunnen mit einem Erinnerungswert von 1 Euro bewertet. Bei Brunnen wurde analog zu Gebäuden eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt.

1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

501.724,00 EUR

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler.

Kunstgegenstände sind bewegliche Vermögensgegenstände, so dass für diese die Erleichterungsvorschrift des § 62 Abs. 1 GemHVO angewandt wurde. Es wurden somit lediglich die in den letzten sechs Jahren vor der Eröffnungsbilanz erworbenen Kunstgegenstände erfasst und aktiviert.



Als Ausnahme hiervon wurden die fest mit dem Boden verbundenen Kunstgegenstände wie beispielsweise Tosaster und das Filderspiel an der S-Bahn Station einzeln erfasst und mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Kunstgegenstände unterliegen in der Regel keiner laufenden Wertminderung, d.h. sie werden nicht abgeschrieben. Soweit es sich bei Kunstgegenständen um solche mit Bauwerken vergleichbare handelt wurde von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen.

Kunst am Bau wird hier nicht gesondert ausgewiesen, sondern gemeinsam mit dem jeweiligen Gebäude unter der entsprechenden Bilanzposition dargestellt.

Die unter Denkmalschutz stehenden städtischen Gebäude werden entsprechend der Hauptnutzung bilanziert.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

1.472.473,00 EUR

Bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen handelt es sich um bewegliches Anlagevermögen.

In Filderstadt werden verschiedene Bereiche wie beispielsweise die Feuerwehr, Abwasserbeseitigung und der Bauhof als kostenrechnende Einrichtungen geführt. Deshalb sind



deren Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge bereits in der kameralen Anlagenbuchhaltung erfasst und bewertet worden und wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge der übrigen Bereiche wurden anhand der Rechnungsergebnisse nacherfasst.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung

4.418.970,00 EUR



Zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Büromaschinen, Computer sowie Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Werkstätten. In Schulen wurde je Unterrichtsraum eine Gruppenbewertung vorgenommen, d.h. alle Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Schränke wurden in einem Wert angesetzt.

1.2.8 Vorräte

Vorräte

171.165,41 EUR

Die Vorräte wurden mit Ausnahme des Kraftstoffvorrats, der nach dem gewogenen Durchschnitt ermittelt wurde, nach dem Verbrauchsfolgeverfahren First-In / First-Out berechnet.

Unter der Position Vorräte werden Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Materialien für die Kläranlage und die Bücherbestände des Stadtarchivs, des Haupt- und Personalamtes und des Radhauses ausgewiesen.

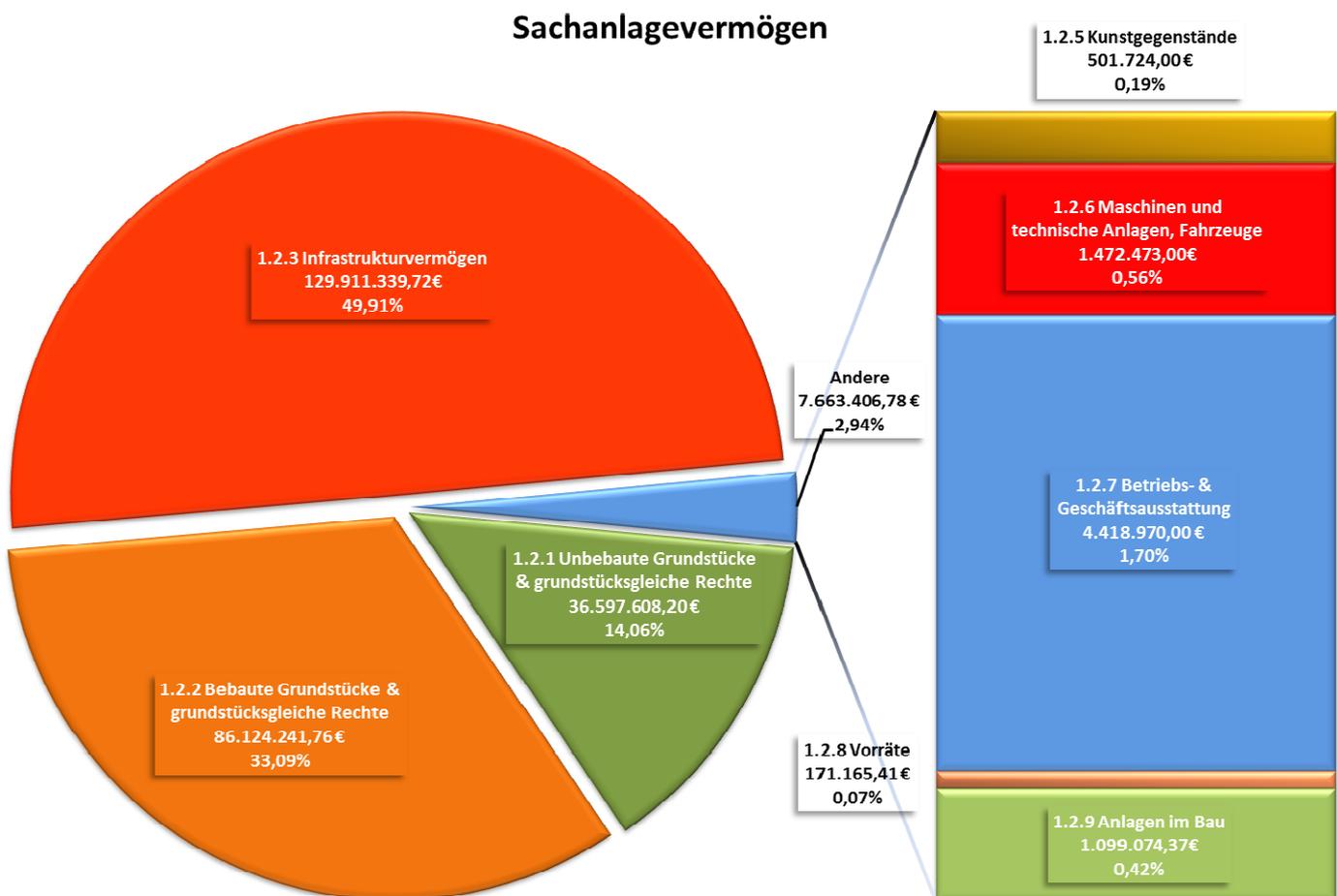
Streusalz	5.999,25 EUR
Heizölbestand	62.110,53 EUR
Vorräte Kläranlagen	22.112,19 EUR
Kraftstoffe	19.835,00 EUR
Materiallager	11.125,96 EUR
Bücher (Verkaufsartikel)	49.982,48 EUR

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

1.099.074,37 EUR

Hier werden Anzahlungen für Anlagevermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Filderstadt steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet, nachgewiesen und somit den vorstehenden Bilanzpositionen noch nicht konkret zugeordnet werden konnten. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben oder kalkulatorisch verzinst.



1.3 Finanzvermögen

Finanzvermögen **85.314,410,81 EUR**

Für die Ermittlung der Wertansätze der Anteile an verbundenen Unternehmen, der sonstigen Beteiligungsanteile und des Sondervermögens der Stadt Filderstadt wurden in der Eröffnungsbilanz die unter „A 2. Umsetzung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in Filderstadt“ zum Beteiligungs- und Sondervermögen beschriebenen Grundsätze angewendet. Die Wertansätze unterliegen keiner laufenden Abschreibung.

Die Höhe des jeweiligen Anteilsbesitzes ist in der Beteiligungsübersicht in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO (Punkt E.) dargestellt.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen **300.000,00 EUR**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und (direkt oder indirekt) einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dies aufgrund vertraglicher Bestimmungen gewährleistet wird. Derzeit ist die Stadt nur an der Abwasserbeseitigungsanlagen GmbH Filderstadt in Höhe des Stammkapitals mit 300.000 € unmittelbar beteiligt.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Sonstige Beteiligungen **226.203,98 EUR**

Hierunter werden die Beteiligungen ausgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, ohne einen beherrschenden Einfluss auszuüben. Auch Beteiligungen an privatrechtlichen Stiftungen sind hier darzustellen. Hierbei sind auch die Endschaftsbestimmungen in den Satzungen zu beachten.

Bürgerstiftung Filderstadt	68.613,55 EUR
Stiftung „Gemeinsame Erinnerung – gemeinsame Verantwortung für die Zukunft“	121.800,00 EUR
Stiftung der Selbsthilfe-Siedlergenossenschaft Bonlanden e.G.	35.790,43 EUR

Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	167.428,46 EUR
--	-----------------------

Bei Zweckverbänden sind nur dann Anschaffungskosten zu aktivieren, wenn die Mitgliedschaft für die Stadt einen werthaltigen Ansatz darstellt.

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart	106.576,12 EUR
Abwasserverband Unteres Aichtal bis 31.12.1992	55.422,04 EUR
Abwasserverband Unteres Aichtal ab 01.01.1993	5.430,30 EUR

1.3.3 Sondervermögen (Eigenbetriebe)

Eigenbetriebe	41.529.479,02 EUR
----------------------	--------------------------

Eigenbetriebe sind die von einer Kommune nach dem Eigenbetriebsrecht geführten wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind wirtschaftlich und organisatorisch selbständig und führen von der Kommune getrennte Bücher. In der städtischen Vermögensrechnung wurde bereits bisher das in die Sondervermögen mit Sonderrechnung einbezahlte Eigenkapital, welches aus Mitteln des Vermögenshaushaltes erworben wurde, ausgewiesen. Diese Werte wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Eigenbetrieb Stadtwerke	33.815.442,30 EUR
Eigenbetrieb FILharmonie	7.714.036,72 EUR

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen	201.140,83 EUR
---------------------	-----------------------

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden (z.B. Schuldschein-, Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, Sonstige Darlehen, stille Beteiligungen, Genossenschaftsanteile).

Genossenschaftsanteile Bernhauser Bank eG	500,00 EUR
Genossenschaftsanteile Volksbank Filder eG	1.500,00 EUR
Wohnungsbaudarlehen LBBW	104.337,11 EUR
Wohnungsbaudarlehen Flüwo	94.803,72 EUR

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Sonstige Einlagen **28.000.000,00 EUR**

Hierunter werden die zum Jahresende vorhandenen Festgeldanlagen ausgewiesen, deren Rückzahlungsfälligkeit nach dem Bilanzstichtag liegt.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen **2.563.017,97 EUR**

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten, übernommen.

Auf die bestehenden Forderungen wurden keine Pauschalwertberichtigungen vorgenommen, da die Stadt Filderstadt ihren Forderungsbestand bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zeitnah auf Einzelpostenebene berichtigt.

Größere Einzelposten dieser Forderungsart:

Forderungen aus Steuern **1.007.855,56 EUR**

Forderungen aus Gebühren (Abwassergebühren) **888.526,16 EUR**

Eine Forderungsübersicht ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt.

1.3.8 Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen **3.486.454,70 EUR**

Privatrechtliche Forderungen stellen Ansprüche der Stadt aus Leistungsverhältnissen gegenüber Dritten dar, die sich aus Verträgen oder durch sonstige Rechtsverpflichtungen ergeben.

Einen großen Teil der privatrechtlichen Forderungen bilden die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden unter dieser Forderungsposition auch die Liquiditätsströme der Eigenbetriebe abgebildet, soweit es sich nicht um Verbindlichkeiten handelt.

Größere Einzelposten der privatrechtlichen Forderungen:

Forderungen aus Konzessionsabgaben	400.222,00 EUR
Forderungen gegenüber Eigenbetrieb Filharmonie	1.863.472,58 EUR
Forderungen aus Vorsteuerüberhängen	103.830,64 EUR

Eine Forderungsübersicht ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt.

1.3.9 Liquide Mittel

Liquide Mittel **8.840.685,85 EUR**



Hier werden die liquiden Mittel der Stadt Filderstadt wie z.B. die Guthaben bei den verschiedenen Kreditinstituten und die in Form von Bargeld vorhandenen Zahlungsmittel nachgewiesen.

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung **179.768,78 EUR**

Diese Position stellt die am Abschlusstichtag geleisteten Auszahlungen dar, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Als wichtigstes Beispiel für die aktive Rechnungsabgrenzung ist hier die Beamtenbesoldung zu nennen, da die Zahlung der Januarbesoldung bereits im Dezember des Vorjahres erfolgt.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

469.018,89 EUR

Gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Dies setzt voraus, dass der Investitionszuschuss mit Bedingungen wie z.B. einer bestimmten Betriebsdauer oder Gewährleistung der Nutzung



durch einen bestimmten Personenkreis, verknüpft wird und bei deren Nichteinhaltung mit einer zumindest teilweisen Rückzahlungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers einhergeht.

C. Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

Eine Übersicht über den Stand der Rückstellungen, der Schulden sowie eine Übersicht über den Stand der Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO nachfolgend aufgeführt.

1. Kapitalposition

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Stadt im eigentlichen Sinn.

1.1 Basiskapital

Basiskapital **261.052.905,73 EUR**

Das Basiskapital, auch Basisreinvermögen oder Reinvermögen genannt, ist der sich in der Eröffnungsbilanz ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

2. Sonderposten

Sonderposten **73.112.859,62 EUR**

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt idealerweise im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Die Sonderposten wurden grundsätzlich nach der Bruttomethode (§ 40 Abs. 4 GemHVO) mit den tatsächlich eingenommenen Beträgen passiviert.

Insbesondere für Bauten von Schulen, Straßen, Ortskernsanierung und bei der S-Bahn-Verlängerung erhielt die Stadt Zuschüsse und Beiträge. Grundsätzlich werden die Sonderposten analog zu den Laufzeiten der zugehörigen Investitionen aufgelöst.

Bei Anlagen von kostenrechnenden Einrichtungen wie beispielsweise den Friedhöfen sowie bei Betrieben gewerblicher Art wurde überwiegend die Nettomethode angewandt. Spätestens ab dem Jahr 2010 wurde bei Neuzugängen auf die Bruttomethode umgestellt.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Sonderposten für Investitionszuweisungen **35.368.376,76 EUR**

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Stadt Filderstadt zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Sie sind in der Regel mit einer Zweckbindung versehen. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (z.B. Grundstücke) werden nicht aufgelöst und bleiben solange in der Bilanz bestehen, wie die Stadt Filderstadt das wirtschaftliche Eigentum am Vermögensgegenstand hat.

Auf Basis der bestehenden kameralen Vermögensrechnung wurden in sämtlichen Bereichen die Zuweisungen ermittelt und passiviert.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Sonderposten für Investitionsbeiträge **34.011.403,70 EUR**

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungs- und Anschlussbeiträge gemäß der §§ 20ff. KAG i. V. m. den städtischen Satzungen, welche für die Herstellung öffentlicher Einrichtungen wie z.B. der Abwasserkanäle und sonstiger Erschließungsanlagen wie z.B. von öffentlichen Anbaustraßen und Wohnwegen sowie den dazugehörigen Parkierungsflächen und Grünflächen erhoben werden.

Im Bereich der Erschließungsbeiträge für Straßen wurden die tatsächlich erhaltenen Beiträge ab dem Rechnungsjahr 1975 ermittelt und passiviert.

2.3 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten **3.733.079,16 EUR**

Zu den sonstigen Sonderposten gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb im Rahmen von Schenkungen oder Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

3. Rückstellungen

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung müssen Rückstellungen für die in § 41 Abs. 1 GemHVO genannten Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden (Pflichtrückstellungen). Darüber hinaus wurden aufgrund des Ansatzwahlrechtes nach § 41 Abs. 2 GemHVO weitere Rückstellungen gebildet (Wahlrückstellungen).

Eine zusammenfassende Übersicht über die Rückstellungen ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt.

3.1 Rückstellung im Rahmen von Altersteilzeit

Rückstellung im Rahmen von Altersteilzeit

2.472.705,67 EUR

Die Rückstellungsbildung erfolgt nach dem Leitfaden zur Bilanzierung in Baden-Württemberg nur für das so genannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freistellungsphase. Zugrunde gelegt werden zeitanteilig gleiche Raten, die sowohl das nicht ausbezahlte Entgelt, als auch die Aufstockungsbeträge umfassen. Die Berechnung erfolgte durch das Haupt- und Personalamt aufgrund der vorliegenden Personalunterlagen.

3.6 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen

Gerichtsverfahren

63.619,94 EUR

Eine Rückstellung für Prozesskosten wurde gebildet, wenn ein Prozess am Bilanzstichtag bereits anhängig war oder unmittelbar bevorstand. Sie umfasst grundsätzlich sämtliche Kosten für Prozessvorbereitung und -führung für die laufende Instanz. Wird die Stadt verklagt, sind außerdem die wahrscheinlichen Leistungsverpflichtungen sowie die Folgekosten für gleichgelagerte Fälle zu berücksichtigen. Die Rückstellungsbeträge wurden vom Rechtreferat aufgrund der dort anhängigen Verfahren ermittelt.

3.7 Sonstige Rückstellung

Rückstellung für ungewisse Steuerverpflichtungen (BgA) 134.717,45 EUR

Die Rückstellung wurde zur Abdeckung der voraussichtlich aus der Steuerbetriebsprüfung der Jahre 2003 – 2008 zu erwartenden Rückzahlungsverpflichtungen gebildet.

Rückstellung für die Schlusszahlung der Gewerbesteuerumlage 129.036,12 EUR

Die Gewerbesteuerumlage ist jährlich zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres – unter Anrechnung der geleisteten Abschlags-/ Vorauszahlungen – von den Gemeinden abzuführen (Schlussabrechnung). Die kassenmäßigen Abflüsse (Abschlagszahlungen) erfolgen zum 1. Mai, 1. August und 1. November entsprechend der Höhe des Gewerbesteuer-Istaufkommens des jeweils vorangegangenen Quartals. Im Dezember erfolgt eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung in Höhe der Abschlagszahlung für das III. Quartal. Der Restbetrag ist bis zum 1. Februar des folgenden Jahres zu entrichten. Durch Bildung der Rückstellung für die Schlusszahlung der Gewerbesteuerumlage wird eine periodengerechte Zuordnung der Gewerbesteuerumlage ermöglicht.

4. Verbindlichkeiten

Die **Schuldenübersicht** nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.956.297,99 EUR

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen aus noch nicht beglichenen Rechnungen, die im Rahmen von Kauf- oder Werkverträgen, Miet- oder Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen an die Stadt ausgestellt wurden. Zusätzlich werden unter dieser Position die Sicherheitseinbehalte ausgewiesen, die bei vertragsgemäßer Ausführung der Leistungen in den Folgejahren zu Auszahlungen führen.

Zudem enthält diese Bilanzposition die von Bürgern zu viel bezahlten Steuern, Gebühren und Entgelte, die bis zur endgültigen Klärung als Rückzahlungsverpflichtungen ausgewiesen werden müssen.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten **2.506.805,07 EUR**

Der Posten Sonstige Verbindlichkeiten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einer anderen Verbindlichkeitsposition zugeordnet werden können. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben handelt es sich im Wesentlichen um die Betriebsmittelkonten, über die der Liquiditätsstrom der Eigenbetriebe abgewickelt wird, soweit es sich nicht um Forderungen handelt.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung **5.109.128,25 EUR**

Hier werden vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen nachgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

Rechnungsabgrenzung aus Gebühren

Rechnungsabgrenzung aus VHS-/Kunstschulgebühren **42.844,61 EUR**

Rechnungsabgrenzung aus Grabnutzungsgebühren **5.046.651,19 EUR**



Grabnutzungsgebühren werden von der Stadt Filderstadt für die vorgeschriebenen Liegezeiten erhoben. Die Stadt erhält den gesamten Betrag zu Beginn der mehrjährigen Grabnutzungsdauer.

Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung muss der Ertrag, soweit er auf die folgenden Haushaltsjahre entfällt, in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden, der in den einzelnen Nutzungsjahren anteilig aufzulösen ist.

Die Höhe der zum 01.01.2011 abzugrenzenden Grabnutzungsgebühren wurde mit Hilfe eines speziellen EDV-Programms ermittelt.

Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

19.632,45 EUR

Hierunter werden die Weihnachtsspenden und die allgemeinen Spenden ausgewiesen, die im Jahr ihres Eingangs nicht verwendet werden konnten und somit im Folgejahr zur Verfügung stehen müssen.

D. Sonstige Pflichtangaben

a) Städtischer Anteil an der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellung

Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg sind Rückstellungen zur Abdeckung zukünftiger Pensionsverpflichtungen nicht durch die Kommune, sondern durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) auszuweisen. Die Höhe der für die Stadt Filderstadt beim KVBW vorhandenen Pensionsrückstellungen ist entsprechend § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO im Anhang darzustellen. Zum 31.12.2010 beträgt der auf die Stadt Filderstadt entfallende Anteil an den Pensionsrückstellungen **18.066.763 EUR**.

b) Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bürgschaftsverpflichtungen zum 01.01.2011 **6.397.785,47 EUR**

Die Bürgschaftsverpflichtungen verteilen sich auf folgende Bereiche:

Gesetzliche Ausfallhaftung für Hypothekendarlehen bei der L-Bank (1/3)	5.931.407,47 EUR
Ausfallbürgschaften zu Gunsten Fildorado GmbH	425.000,00 EUR
Ausfallbürgschaften zu Gunsten TC Harthausen e.V.	41.378,00 EUR

c) Verpflichtungen

Eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO ist in den zusätzlichen Angaben nach GemHVO aufgeführt.

**d) Organe der Stadt Filderstadt zum 01.01.2011
gemäß § 53 Abs. 8 GemHVO**

Leitung der Verwaltung

Oberbürgermeisterin Gabriele Dönig-Poppensieker
Erster Bürgermeister Dieter Lentz
Bürgermeister Andreas Koch

Mitglieder des Gemeinderats

Stadtrat Erhard Alber
Stadträtin Friedericke Alber
Stadtrat Walter Bauer
Stadträtin Irmgard Beck
Stadtrat Ralf Berti
Stadtrat Karlheinz Bopp
Stadtrat Richard Briem
Stadtrat Matthias Gastel
Stadträtin Rosemarie Gädeke
Stadtrat Stefan Hermann
Stadtrat Robert Hertler
Stadtrat Johannes Jauch
Stadträtin Andrea Jelic
Stadträtin Caroline Kailuweit
Stadträtin Catherine Kalarrytou
Stadtrat Rolf Kurfess
Stadtrat Bernd Menz
Stadtrat Prof. Dr. Willfried Nobel
Stadträtin Cornelia Olbrich
Stadtrat Jörg Platten
Stadträtin Monika Riegraf
Stadtrat Ernst Schumacher
Stadtrat Helmut Schumacher
Stadtrat Andreas Schweizer
Stadtrat Frank Schwemmle
Stadträtin Karin Selje
Stadtrat Armin Stickler
Stadtrat Willy Stoll
Stadtrat Christoph Traub
Stadtrat Alfred Weinmann
Stadtrat Matthias Weinmann
Stadträtin Ute Weinmann

Aufgestellt:
Filderstadt, den 26. Juni 2013



Gabriele Dönig-Poppensieker
Oberbürgermeisterin

E. Zusätzlich Angaben zum Anhang und sonstige Informationen

1.1 Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Stand zum 01.01.2011
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.563.017,97 EUR
3. Privatrechtliche Forderungen	3.486.454,70 EUR
Summe aller Forderungen	6.049.472,67 EUR

1.2 Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 u. 2 GemHVO

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2011
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	
1.1 Altersteilzeitrückstellungen	2.472.705,67 EUR
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	63.619,94 EUR
2. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	
2.1 Rückstellungen für Schlusszahlung der Gewerbesteuerumlage	129.036,12 EUR
2.2 Rückstellungen für ungewisse Steuerverpflichtungen BgA	134.717,45 EUR
Rückstellungen gesamt	2.800.079,18 EUR

1.3 Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Stand des Vermögens zum 01.01.2011	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01.2011	kumulierte Abschreibungen / Auflösungen zum 01.01.2011	Restbuchwerte zum 01.01.2011
	EURO	EURO	EURO
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.537.754,25	1.259.473,25	278.281,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	428.616.296,58	168.490.865,53	260.125.431,05
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.404.969,61	1.807.361,41	36.597.608,20
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	141.646.737,12	55.522.495,36	86.124.241,76
2.3. Infrastrukturvermögen	224.102.190,35	94.190.850,63	129.911.339,72
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	515.741,49	14.017,49	501.724,00
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.982.376,53	4.509.903,53	1.472.473,00
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.865.207,11	12.446.237,11	4.418.970,00
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.099.074,37	0,00	1.099.074,37
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	70.424.252,29	0,00	70.424.252,29
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	300.000,00	0,00	300.000,00
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen etc.	393.632,44	0,00	393.632,44
3.3. Sondervermögen	41.529.479,02	0,00	41.529.479,02
3.4. Ausleihungen	201.140,83	0,00	201.140,83
3.5. Wertpapiere und sonstige Einlagen	28.000.000,00	0,00	28.000.000,00
Summe Vermögen	500.578.303,12	169.750.338,78	330.827.964,34
1. Sonderposten für Investitionszuweisungen	58.904.470,61	23.536.093,85	35.368.376,76
2. Sonderposten für Investitionsbeiträge	67.177.940,15	33.166.536,45	34.011.403,70
3. Sonstige Sonderposten	4.457.503,64	724.424,48	3.733.079,16
Summe Sonderposten	130.539.914,40	57.427.054,78	73.112.859,62
über Eigenkapital finanziertes Vermögen	370.038.388,72	112.323.284,00	257.715.104,72

1.4 Beteiligungsübersicht

Art der Beteiligung	Beteiligungs- quote	Buchwert zum 01.01.2011
	%	EURO
Anteile an verbundenen Unternehmen		300.000,00
Abwasserbeseitigungsanlagen GmbH Filderstadt	100,00	300.000,00
Sonstige Beteiligungen		226.203,98
Bürgerstiftung Filderstadt	-	68.613,55
Stiftung "Gemeinsame Erinnerung - gemeinsame Verantwortung für die Zukunft"	-	121.800,00
Stiftung der Selbsthilfe-Siedlergenossenschaft Bonlanden e.G.	-	35.790,43
Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen Kommunalen Zusammenschlüssen		167.428,46
Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart	-	106.576,12
Abwasserverband Unteres Aichtal bis 31.12.1992	43,20	55.422,04
Abwasserverband Unteres Aichtal ab 01.01.1993	30,70	5.430,30
Wasserverband Aich	10,53	0,00
Zweckverband Hochwasserschutz Körsch	21,90	0,00
Sondervermögen / Eigenbetriebe		41.529.479,02
Eigenbetrieb Stadtwerke	100,00	33.815.442,30
FILharmonie Filderstadt	100,00	7.714.036,72
Nachrichtlich: Nicht zu bilanzierende unmittelbare Beteiligungen		0,00
Verband Region Stuttgart	-	-
Neckar Elektrizitätsverband	-	-
Kommunaler Pool Region Stuttgart	-	-
Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.	-	-
Nachrichtlich: Nicht zu bilanzierende mittelbare Beteiligungen		0,00
FILDORADO GmbH	-	-
Zweckverband Filderwasserversorgung	-	-
Regio Marketing- und Tourismus e.V.	-	-

1.5 Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Stand zum 01.01.2011	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EURO	EURO	EURO	EURO
1. Geldschulden				
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Kredite für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtverschuldung städtischer Haushalt	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>nachrichtlich:</i>				
3. Schulden des Eigenbetriebs Stadtwerke				
3.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.272.651,00	0,00	520.027,00	5.752.624,00
3.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkrediten)	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Schulden insgesamt				
4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.272.651,00	0,00	520.027,00	5.752.624,00
4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkrediten)	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 4.1 + 4.2 + 4.3. + 4.4	6.272.651,00	0,00	520.027,00	5.752.624,00

1.6 Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nach § 53 Abs. 2 Nr.7 GemHVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan		davon voraussichtlich fällige Auszahlungen			
	Gesamtsumme	2011	2012	2013	2014
Jahr	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
2010	8.263.695	5.574.559	1.307.123	1.382.013	0
Summe:	8.263.695	5.574.559	1.307.123	1.382.013	0
<u>Nachrichtlich:</u> im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen	0	0	0	0	0



Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Filderstadt
Stadtkämmerei
Aicher Straße 26
70794 Filderstadt
Telefon: 0711 / 7003-239
Fax: 0711 / 7003-7239
E-Mail: amt20@filderstadt.de

Herausgeberin:
Stadtverwaltung Filderstadt, Stadtkämmerei
Amtsleiter: Georg Braunmüller

Stand Juni 2013
